



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.08.2012

Name Frau Zweschper

Durchwahl 0711 231-3637

E-Mail Yvonne.Zweschper@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3945.22/78

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband e.V.
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
Öffentliche Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg
KIT, Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen

Verwendung von lärmarmen Asphaltbelägen im Außerortsbereich

Schreiben des IM vom 14.04.2009 (Az.: 63-39.-A8LEO-MÜHLH/109)

Mit Schreiben vom 14.04.2009 hat das Innenministerium die Regierungspräsidien gebeten, zu beachten, dass der SMA LA (damals noch SMA Lo) wegen der fehlenden Erkenntnisse über die Dauerhaftigkeit nicht über die bis dahin angelegten und geplanten Versuchsstrecken hinaus eingesetzt werden sollte.

Die zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen mit den Versuchsstrecken zeigen jedoch, dass der SMA 8 LA eine gute Alternative zum Offenporigen Asphalt (OPA) darstellt. Bei einer vergleichbaren Lärmpegelreduzierung hat er gegenüber dem OPA u.a. die Vorteile des niedrigeren Bau- und Unterhaltungsaufwands sowie einer längeren bautechnischen Lebensdauer.

Bei der Planung von neuen Straßen kann zur weiteren Lärminderung neben Lärmschutzwänden und -wällen derzeit nur der Offenporige Asphalt (OPA) verwendet werden, da nur er rechtlich anerkannte Lärmpegelabminderungsfaktoren (D_{Stro} -Werte) aufweist.

Im Rahmen der lärmtechnischen Sanierung von Bestandsstrecken im Außerortsbereich ist der SMA 8 LA jedoch sehr gut geeignet eine Lärmreduzierung von mehr als 4 dB(A) zu erreichen und soll zukünftig im Rahmen von weiteren Versuchsstrecken im Rahmen der Lärmsanierung mit einem D_{Stro} -Wert von -4 dB(A) verstärkt eingesetzt werden.

Voraussetzung für den Bau des SMA 8 LA ist die Verwendung eines dichten Binders entsprechend der ETV-StB-BW Teil 3.2.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet aktuell ein Merkblatt welches sich mit dem SMA LA beschäftigt. Bis zur Veröffentlichung dieses Papiers werden die Vergabestellen gebeten, frühzeitig Kontakt mit den Straßenbautechnikreferenten/-innen aufzunehmen, um den Einsatz eines SMA 8 LA im Einzelfall zu prüfen und die Ausschreibung, insbesondere im Hinblick auf Mischgutzusammensetzung, Einbaudicken, Probefeld bzw. Probemischung, mit diesen abzustimmen.

Auf Brückenbauwerken grundsätzlich sowie im Anbaubereich, im Bereich zahlreicher Einbauten oder wo aus anderen Gründen Handarbeit erforderlich ist, ist die Verwendung des SMA LA bautechnisch nicht geeignet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Versuchsstrecken im Rahmen von Bundesfernstraßen formal die Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) benötigen und der hierfür benötigte zeitliche Vorlauf in der Terminplanung zu berücksichtigen ist. Die Beantragung beim BMVBS erfolgt über das MVI.

Die Zustimmung zur Anwendung als Versuchsstrecke für Maßnahmen im Zuge von Lärmsanierungen im Außerortsbereich von Landesstraßen wird generell erteilt.

Das im Betreff genannte Schreiben vom 14.04.2009 wird außer Kraft gesetzt.

Zur Erfahrungssammlung werden die Regierungspräsidien gebeten, ausgewählte Versuchsstrecken begleitend lärmtechnisch untersuchen zu lassen und dem MVI regelmäßig über die Straßenbautechnikreferenten/-innen zu berichten.

Der OPA soll wegen der erheblichen Nachteile (hohe Kosten, kurze Haltbarkeit) nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Lärmvorsorge angewandt werden. Bis zum Vorliegen von rechtlich anerkannten Lärmpegelabminderungsfaktoren für den SMA LA soll der aktive Lärmschutz vorrangig mit Lärmschutzwänden oder -wällen gewährleistet werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als Untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber